

12 91 00

Wahlbekanntmachung

zur Bestimmung des Wahltages
und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Direktwahl der Samtgemeindebürgermeisterin bzw.
des Samtgemeindebürgermeisters der Samtgemeinde Gie-
boldehausen

DIREKTWAHL



07. Mai 2017

I. Wahltag, Wahlzeit

Gemäß § 45 b i.V.m. § 45 i des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) vom 28. Januar 2014 (Nds. GVBl. S. 35) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen in seiner Sitzung am 26. Januar 2017 durch Beschluss den Termin für die Durchführung der Wahl einer Samtgemeindebürgermeisterin oder eines Samtgemeindebürgermeisters der Samtgemeinde Gieboldehausen wie folgt bestimmt:

Sonntag, den 07. Mai 2017, 8.00 – 18.00 Uhr

Ist eine Stichwahl für die Direktwahl der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters erforderlich, findet diese am Sonntag, dem 21. Mai 2017, in der Zeit von 8.00 Uhr – 18.00 Uhr statt.

Das Wahlgebiet der Samtgemeinde Gieboldehausen umfasst einen Wahlbereich mit 17 Wahlbezirken.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Samtgemeinde Gieboldehausen fordert gem. §§ 45 b, 45 i NKWG hiermit ausdrücklich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Wahlvorschläge können nach §§ 21, 45 d NKWG von Parteien im Sinne des Artikels 21 Grundgesetz, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von wahlberechtigten Einzelpersonen (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) bei der Samtgemeindewahlleitung eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers enthalten.

Die **Wählbarkeitsvoraussetzungen** für das Amt der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters ergeben sich aus den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG).

III. Unterschriften für die Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss nach § 45 d Abs. 3 NKWG von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson von dieser selbst unterzeichnet sein. Wer sich selbst vorschlägt, hat die Regelungen des NKWG für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zu beachten.

Für die Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters muss jeder Wahlvorschlag zusätzlich von **mindestens 150 Wahlberechtigten** des zuständigen Wahlgebiets auf amtlichen Formblättern unter Beachtung der Vorschriften der §

32 Abs. 2 NKWO persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

Gemäß § 45 d Abs. 4 i.V.m. § 21 Abs. 10 NKWG sind damit folgende Parteien/Wählergruppen von der Verpflichtung zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- DIE LINKE.Niedersachsen (DIE LINKE.)
- Unabhängige Wähler Samtgemeinde Gieboldehausen (Unabhängige Wähler SGG)

IV. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Hierzu wird insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 21 ff., 45 d, 45 i NKWG und der § 32 ff. der NKWO hingewiesen.

Die entsprechenden Formulare zur Einreichung eines Wahlvorschlags werden Ihnen auf Anforderung durch die Samtgemeinde Gieboldehausen, Fachbereich 1 - Zentrale Dienste, Tel. 05528/202280 oder 05528/202300 zur Verfügung gestellt.

V. Einreichungsfrist

Die **Wahlvorschläge für die Direktwahl** der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters sind bis **spätestens Montag, 03. April 2017, 18.00 Uhr**, bei der **Wahlleitung der Samtgemeinde Gieboldehausen, Rathaus, Hahlestraße 1, 37434 Gieboldehausen, Zimmer 25 oder 28**, einzureichen.

Da es sich um eine Ausschlussfrist handelt, wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig wie möglich einzureichen, um etwaige Mängel noch bis zum Ablauf der Einreichungsfrist beheben zu können.

VI. Wahlanzeige

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 2 und 3 NKWG nicht erfüllen, werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige nach § 22 Abs. 1 NKWG hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum **21. März 2017** bei der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover einzureichen.

Die Samtgemeindewahlleiterin
In Vertretung



(Jacobi)